

Bebauungsplan Nr. 87 „Malsfelder Straße“ – 1. Änderung; Stadtteil Obermelsungen
 Beteiligung nach § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf
 Auswertung der Stellungnahmen

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wirtschaftsförderung Wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 16.10.2019 und 18.10.2019 sowie die einsehbaren Planunterlagen und teilen dazu mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Malsfelder Straße“, Stadtteil Obermelsungen, in der beschriebenen Form bestehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Vielen Dank für die Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Kreisausschuss des SEK - Fachbereich Vorbeugender Brandschutz Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <p>- Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.</p> <p>- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG und § 38 Abs. 2 HBO verweisen wir im</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die brandschutztechnischen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405.

Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.

Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt

-in Wohngebieten mind. 800 l/min,

-in Gewerbegebieten / Misch- und Sondergebieten mind. 1.600 l/min

- Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen.

- Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.

-In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen. Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

	<p>- Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.</p> <p>- Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem berücksichtigten Fall zu Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.</p> <p>- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollte die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit dem örtl. Zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestimmt werden.</p>	
4.	<p>Forstamt Melsungen Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Wegewiesen“ – 1. Änderung bestehen forstrechtlich keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Polizeipräsidium Nordhessen Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.a. Bebauungsplan im Stadtteil Obermelsungen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Magistrat der Stadt Spangenberg Der Magistrat hat von der Aufstellung und Offenlegung der o.g. Be-</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	bauungsplanänderung Kenntnis genommen. Hierzu werden seitens der Stadt Spangenberg keinerlei Einwände oder Anregungen zu den Planungen.	
7.	Gemeinde Körle Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes 87 Malsfelder Straße bestehen seitens der Gemeinde Körle keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes habe ich keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH Nach Prüfung der auf Ihrer Webseite vorgestellten Unterlagen teilen wir mit, dass keine Einwendungen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 bestehen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
10.	EnergieNetz Mitte GmbH Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Im Ausbaubereich befinden sich Stromversorgungsleitungen der EnergieNetz Mitte GmbH. Im Anhang haben wir Ihnen einen Ausschnitt aus unserem Planwerk beigelegt. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Planunterlagen sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Einen genauen Verlauf unserer Leitungen können wir nicht angeben, weil bei uns keine maßstabsgerechten Planunterlagen geführt werden. Deshalb bitten wir Sie, rechtzeitig vor Ausführung der Erdarbeiten, unser Regio Team mit Sitz in Baunatal, Telefon 0561-9480-3633, anzusprechen, damit vorher im Einvernehmen mit Ihrer Bau-firma die genaue Lage der Kabel eingemessen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann. Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauantragsstellung wird die Stellungnahme berücksichtigt.

11.	<p>Magistrat der Stadt Felsberg Unter Bezugnahme auf o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben hat.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich zu o.g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen, Stadtteil Obermelsungen meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Malsfelder Straße“ wird der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 87 mit Übernahme der bestehenden Festsetzungen erweitert. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand von Obermelsungen und wird über den städtischen Weg „In den Wiesen“ innerhalb der Ortsdurchfahrt erschlossen. Dieser ist im weiteren Verlauf an die Kreisstraße 29 an das klassifizierte Straßennetz angebunden. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen. Hinweis: Obermelsungen liegt im Zuge der Kreisstraße 29 und der Landesstraße 3435. Ich weise aber darauf hin, dass Forderungen gegen die Straßenbaulastträger auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) ausgeschlossen sind. Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie der rechtskräftigen Bauleitplanung zuzusenden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise – insbesondere, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen ausgeschlossen sind - werden zur Kenntnis genommen.</p>
13.	<p>Amt für Bodenmanagement Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Die vom Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.	
14.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die <i>Zuständigkeit</i> für o.g. Vorhaben beim <i>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze)</i>.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss wurde am Verfahren beteiligt.
15.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Altlasten, Bodenschutz</p> <p><u>Altlasten:</u> In der HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o.g. Planungsraum <u>keine</u> Eintragungen bestehen. Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Das Schutzgut Boden wird in Kapitel 5 der Begründung zum Bebauungsplan kurz behandelt; die Ausführungen sowie die dargestellten Kompensationsmaßnahmen tragen allerdings nicht erkennbar zur <u>Kompensation des Verlustes der Bodenfunktionen</u> bei bzw. sind <u>nicht bodenschutzbezogen</u>. Gemäß Baugesetzbuch ist mit Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Dies gilt auch für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Gemäß Bodenfunktionsbewertung (Bodenviewer, HNLUG) besitzen</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden auch hinsichtlich der Bodenbelange als hinreichend und sachgerecht angesehen. Der Bebauungsplan setzt unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen fest, die den Eingriff in den Boden innerhalb des Mischgebiets mindern sollen. Hierzu gehören u. a. die Festsetzung die verbleibende Grundstücksfreifläche als vegetationsfähige Fläche herzustellen sowie der verpflichtenden Herstellung von Stellplätzen- und Zufahrten als wasserdurchlässige Flächen. Bzgl. der erwähnten Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB - Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ sei zudem angemerkt, dass es sich um eine <u>Arbeitshilfe</u> handelt und um keine in der Bauleitplanung rechtlich verbindlich anzuwendende Vorschrift.</p>

	<p>die Böden des Plangebietes eine mittlere bis hohe Bedeutung. Im Zuge des Vorhabens kommt es vor allem zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Durch Bebauung und Erschließung wird der Boden tw. versiegelt, was zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotentials des Bodens führt. Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sind durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Grundlagen/Hinweise für die Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „<i>Kompensation des Schutzguts Bodens in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz</i>“ (Hrsg.: Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie / Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) zu entnehmen.</p>	
16.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich teilweise im Bereich des festgestellten Überschwemmungsgebietes der Fulda. Zudem wird er von den Überschwemmungsflächen der Szenarien HQ₁₀, HQ₁₀₀ sowie HQ_{extrem} des Hochwasserrisikomanagementplan Fulda (HWRMP Fulda) tangiert.</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (HWG) ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, sofern die Bedingungen unter den Nummern 1-9 erfüllt sind.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 78 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen [...] innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes untersagt ist. Abweichend von § 78 Abs. 4 WHG kann die</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Bauantragsstellung werden die Hinweise berücksichtigt.</p>

zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben:

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum umfang- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Über die Genehmigung im Einzelfall entscheidet die Untere Bauaufsicht im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises.

Entsprechend § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder der Ergänzung von Bauleitplänen, die innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 a Abs. 1 WHG sind zu beachten.

Der Bereich, der ausschließlich durch die im Hochwasserrisikomanagement Fulda ausgewiesenen Überflutungsflächen betroffen ist, jedoch nicht innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt, wird als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten bezeichnet. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des

	<p>Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG).</p> <p>Außerhalb der von § 78 b Abs. 1 Nr. 1 erfassten Gebiete sollen baulichen Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdeten Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.</p>	
17.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Bergaufsicht</p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Regionalplanung / Siedlungswesen</p> <p>Mit der vorgelegten Planung soll ein Mischgebiet am Ortsrand ausgewiesen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen festgelegt. Der Planung stehen keine Ziele des RPN entgegen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.	
19.	Landrat des SEK – Fachbereich Straßenverkehr Die Planunterlagen wurden eingesehen. Gegen die Planung bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit für das Planungsgebiet liegt beim Bürgermeister der Stadt Melsungen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.
20.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Kassel Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen, Bebauungsplan Nr. 87 „Malsfelder Straße“ 1. Änderung, Stadtteil Obermelsungen bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken. Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o.a. Planung weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
24.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Untere Naturschutzbehörde Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung: 1. Der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung umfasst sowohl Teilflächen aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 „Malsfelder Straße“ als auch aus dem Bebauungsplan Nr. 82 „Wegewiesen“ jeweils im ST Obermelsungen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist zunächst zu klären, weshalb die Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 82 (insbesondere das Grundstück Gemarkung Obermelsungen, Flur 3, Flurstück 24/5) mit überplant werden sollen. Das Planerfordernis für die Aufstellung der B-Planänderung wird mit der abgelehnten Bauvoranfrage aus dem Jahr 2018/19 (Az. FB 60-N-3282-18-12) begründet. Gegenstand</p>	<p>Beschlussvorschlag: Das Flurstück 24/5 wird aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Malsfelder Straße“ herausgenommen.</p> <p>Es wird ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, welches Bestandteil der Begründung wird.</p> <p>Im rechtsverbindlichem Flächennutzungsplan wurde diese Fläche bereits als Mischgebiet ausgewiesen. Für die Erweiterung des Geltungsbereiches wurde, auch in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, das Verfahren nach § 13 BauGB gewählt.</p>

der damaligen Anfrage war das Grundstück Gemarkung Obermelsungen, Flur 3, Flurstück 24/3. Dieses Grundstück befindet sich innerhalb der Erweiterungsflächen zur Änderungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 87. Somit wäre der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 nicht betroffen und gleichzeitig käme es auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der im rechtsgültigen Planstand des B-Planes Nr. 82 für das o.g. Flurstück 24/5 vorgesehenen umfangreichen Pflanzbindungen. Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen bitten wir daher vorab um Klärung der Abgrenzung des Geltungsbereiches für die beabsichtigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Malsfelder Straße“.

2. Belange des Biotopschutzes gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand für den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 im ST Obermelsungen nicht betroffen.

3. Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in den Planunterlagen nicht enthalten. Eine Betroffenheit des Artenschutzes innerhalb des Plangebietes – zumindest das Vorkommen und ggf. auch Beeinträchtigung von heimischen Vogelarten im Zusammenhang mit ggf. erforderlichen Gehölzbeseitigungen – ist nicht grundsätzlich auszuschließen. In die Begründung sind ergänzende Angaben zum Artenschutz aufzunehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

4. Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

5. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:
Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB, auf des-

	<p>sen Grundlage die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Malsfelder Straße“ im Stadtteil Obermelsungen durchgeführt werden soll, sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde <u>nicht</u> gegeben. Nach den Gesetzesvorgaben findet der § 13 a BauGB nur Anwendung für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Dies bedeutet, dass hiervon keine Bebauungspläne erfasst werden, die gezielt im bisherigen Außenbereich Bauland neu ausgewiesen (vgl. auch Kommentierung BeckOK BauGB/Jaeger, 41. Ed. 1.5.2018, BauGB § 13a Rn. 5-8 in der Anlage). In der vorausgegangenen Bauvoranfrage zu dem bereits weiter oben erwähnten Flurstück 24/3 richtete sich die planungsrechtliche Beurteilung jedoch nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Da somit die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB fehlen, kann zum einen nicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet werden und zum anderen auch nicht auf das Entfallen der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB unter Verweis aus § 13a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB abgestellt werden. Wir bitten um entsprechende Beachtung im weiteren Planverfahren.</p>	
25.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wasser- und Bodenschutz Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Fulda (Staubereich). Hinsichtlich der Ableitung/Versickerung von Abwasser und Niederschlagswasser sowie dessen Rückhaltung ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Fachbehörde gegeben. Dies gilt auch für die Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Kassel wurde am Verfahren beteiligt.</p>
26.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Untere Denkmalschutzbehörde Der Bebauungsplan befindet sich in der Umgebung den Schutzvorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unterliegenden Kulturdenkmälern (§ 18 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz).</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Gebäude, die Richtung Ort entstehen werden, sind mit Ziegeln oder Betondachsteinen einzudecken.	
27.	Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Untere Bauaufsichtsbehörde Gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt/Gemeinde Melsungen-Obermelsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.